



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 'MITTELWIESE - SÜD'

Ortsgemeinde Nackenheim

AUSWERTUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

im Rahmen der

Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

sowie der

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt
Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18
e-mail: info@doerhoefer-planung.de
internet: www.doerhoefer-planung.de

Stand: 30.06.2026

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen

- der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie
- der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie
- der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

- **Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt gingen keine Stellungnahmen hervor.

- **Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt gingen folgende Stellungnahmen hervor.

Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom...	Abwägungsrelevante Anregungen
1	EWR Netz GmbH, Alzey	vom 14.04.2026	Siehe unten
2	VG Bodenheim Fachbereich 2 Umwelt, Bodenheim	vom 23.04.2026	Siehe unten
3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Mainz	vom 12.05.2026	Siehe unten
4	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	vom 15.05.2026	Siehe unten
5	Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Amt Bauen und Umwelt, Ingelheim	vom 18.05.2026	Siehe unten
6	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim	vom 21.05.2026	Siehe unten

*Alle sonstigen angeschriebenen Stellen haben **keine Stellungnahme abgegeben oder keine Bedenken geäußert.***

Sämtliche Original-Stellungnahmen (auch die der nicht kommentierten) sind in der Verbandsgemeindeverwaltung einsehbar. Ab der nächsten Seite werden die oben aufgelisteten Stellungnahmen, die zu beachtende Anregungen, Bedenken oder in der Bauleitplanung zu beachtende Hinweise zum Bebauungsplan vorgebracht haben, wiedergegeben und durch eine Beschlussempfehlung gewürdigt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
1. EWR Netz GmbH, Alzey (...) Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme. Zurzeit sind in diesem Planungs-/Baubereich keine Netzausbauarbeiten geplant oder in der Ausführung. Im Geltungsbereich Ihrer Maßnahme sind keine Versorgungsleitungen der EWR Netz GmbH vorhanden. Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen. Dies betrifft die Sparte MSK. Eine Sanierung der Hausanschlüsse wird nicht mit geplant. Hierfür benötigen wir vom aktuellen Bebauungsplan eine DWG oder DXF Datei im UTM Koordinatensystem. Wichtiger Hinweis Damit die Arbeiten planerisch koordiniert und ausgeführt werden können, ist ein Bauzeitenplan erforderlich. Sollte dieser noch nicht erstellt worden sein, nennen Sie uns bitte das Ausführungsjahr. Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail erhalten. Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen. Für Informationen, Planungen und Angebote für Sonderanschlüsse wenden Sie sich bitte direkt an die Herren [...]. Sie erreichen sie per E-Mail unter [...]. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie muss eine Transformatorenstation errichtet werden. Die benötigte Versorgungsfläche haben wir, unter Angabe der Grenzabstände und Maße, in die beigefügte Plankopie eingezeichnet. Die von uns verwendeten getypten Stationsgebäude mit Flachdach entsprechen den behördlichen Anforderungen, den Regeln der Technik und zusätzlichen Festlegungen, die sich aus der Forderung nach sicherem Betrieb, insbesondere der des Personenschutzes ergeben. Änderungen der äußeren Abmessungen und der Gestaltung des Baukörpers sind deshalb nicht möglich. Wir bitten Sie, diese Angaben in Ihre Planunterlagen zu übernehmen und die Versorgungsfläche zum Erwerb durch uns auszuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Versorgung des Vorhabens mit elektrischer Energie wurde in der Planung bereits berücksichtigt; im Vorhaben- und Erschließungsplan sind entsprechende Trafostandorte vorgesehen. Die konkrete technische Ausgestaltung, die Lageabstimmung sowie die weitere Koordination der Leitungsverlegung erfolgen im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung in Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der EWR Netz GmbH. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Wichtig für Sie: Beachten Sie bitte, dass die Lieferzeit einer Transformatorenstation aktuell rund 15 Monate beträgt. Nennen Sie uns daher frühzeitig den geplanten Baubeginn Ihrer Maßnahme. Entsprechend der technischen Erfordernisse wird zur Errichtung einer Transformatorenstation eine Grundfläche von bis zu 40 m² benötigt (genaue Details siehe Plan). Die Transformatorenstation muss zu jeder Zeit ungehindert zugänglich sein. Da es sich bei den Transformatorenstationen um technische Betriebseinrichtungen handelt, akzeptieren wir in der Regel für den Ankauf der Grundfläche maximal den Gewerbeflächenpreis. In diesem Zusammenhang steht Ihnen [...] zur Verfügung. Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten. Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben. Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umlegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben. Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden. (...)	

2. VG Bodenheim Fachbereich 2 Umwelt, Bodenheim

(...) Satzungstext:

1.7.1: wir empfehlen die Baumscheiben mit mindestens 3x3m bzw. 9 m² herzustellen oder alternativ entsprechende Wurzelkammersysteme, um den Bäumen genug Wurzelraum zur Verfügung stellen zu können. Eine Baumscheibe von 1,50 x 2 m bietet für Bäume I. oder II. Ordnung nicht genügend Platz.

15.: Rodungen und Gehölzarbeiten dürfen innerhalb der Vegetationsruheperiode von 1.10. (nicht 1.11.) bis 28./29.2. durchgeführt werden.

16.: Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflanzliste nicht abschließend ist, weswegen die Formulierung einer „Pflanzempfehlung“ treffender wäre. Wir empfehlen außerdem bei den Landschaftssträuchern die Berberitze sowie die beiden Weißdorn-Arten aus der Liste rauszunehmen, da diese als Überträger des Getreiderosts bekannt sind. (...)

zu 1.7.1

Der Anregung soll entsprochen werden.

=> **Beschlussempfehlung:**

Die Mindestgröße der Baumscheiben in Textfestsetzung Nr. 1.7.1 soll auf 9 m² geändert werden.

Abstimmungsergebnis des Bau- und Planungsausschusses zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG:

Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu dem Beschlussvorschlag:

JA: NEIN: ENTHALTUNG:

zu 15, 16:

Den Anregungen soll entsprochen werden.
(redaktionelle Änderungen)

=> **Beschlussempfehlung:**

Kein Beschluss erforderlich

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Mainz	
(...) 1. Allgemeine Wasserwirtschaft 1.1 Gewässer- und Hochwasserschutz Auf die Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten wird ausreichend sowohl in den textlichen Festsetzungen (Punkt III.1, Seite 11) hingewiesen, als auch in der Begründung unter Punkt 4.2, Seite 11. Gewässer grenzen lediglich an das Planungsgebiet an. Entlang der nordöstlichen Planungsgrenze, getrennt durch einen parallelverlaufenden Wirtschaftsweg, verläuft ein namenloses Gewässer III. Ordnung. Entlang der nördlichen Grenze verläuft ein Poldergraben ohne Anbindung an das übrige Grabensystem, jedoch ausgewiesen im Bebauungsplan Mittelwiese als „Fläche für die Wasserwirtschaft“. Dieser wurde als Ausgleich für die beiden Brückenbauwerke im Zuge der Erschließung der Mittelwiese angelegt. Da parallel zu diesen beiden Gewässern innerhalb des Planungsgebietes Anlagen für die Oberflächenwasserbewirtschaftung ausgewiesen werden, bestehen diesbezüglich keine Bedenken, sofern diese naturnah erstellt und insbesondere entlang der nördlichen Grenze keine Zaunanlage unmittelbar entlang des Poldergrabens aufgestellt wird. Auf den eingetragenen Fußweg (gelb-weiß schraffierte Fläche), der die nördliche Versickerungsmulde quert, ist jedoch zu verzichten, da dies bedeutet, dass in Fortsetzung auch der unmittelbar angrenzende Poldergraben überquert werden müsste, der sich gerade erst naturnah entwickelt hat. 1.2 Sturzflutgefährdung In der Begründung wird auf die Gefährdung durch Sturzfluten infolge von Starkregen hingewiesen. In den textlichen Festsetzungen heißt es, dass im Falle von Starkregenereignissen geeignete objektbezogene Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind. „Hierzu können insbesondere bauliche oder konstruktive Maßnahmen zählen, die im Rahmen der Bauausführung oder der Grundstücksgestaltung umgesetzt werden.“ Diese Maßnahmen sollten innerhalb des Bebauungsplans und den textlichen Festsetzungen konkretisiert und aufeinander abgestimmt werden.	zu 1.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist die Fußwegequerung für den Betrieb der Anlage von großer Bedeutung, weil die Vernetzung mit dem gegenüberliegende Gebäude für Betriebsabläufe unverzichtbar ist. => <u>Beschlussempfehlung:</u> In der Abwägung werden die organisatorischen und betrieblichen Belange der Anlage höher als die naturschutzfachlichen Belange zur naturnahen Ausprägung des Gewässers gewichtet. Die Wegeverbindung soll erhalten werden. <i>Abstimmungsergebnis des Bau- und Planungsausschusses zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG: <i>Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu dem Beschlussvorschlag:</i> JA: NEIN: ENTHALTUNG: zu 1.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung objektbezogener Vorsorgemaßnahmen ist abhängig von der weiteren Gebäude- und Freianlagenplanung und erfolgt im Rahmen der Bauausführung bzw. des Bauantrags. Die bestehenden Hinweise zur Starkregenvorsorge werden beibehalten und bei Bedarf um einen Verweis auf das Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Bodenheim ergänzt. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung 2.1 Wasserschutzgebiete Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. 2.2 Grundwassernutzung Gewinnungsanlagen/Brunnen und Grundwassermessstellen im Umfeld/im Planbereich sind hier nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl das Herstellen von Brunnen gem. § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) als auch das Entnehmen, Zutage fördern oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt und zur gärtnerischen Nutzung gem. § 46 Abs. 1 WHG i. V. m. § 44 Abs. 1 LWG anzeigepflichtig sind (bei Entnahmen bis zu 24 m³/d bei der unteren Wasserbehörde, bei darüber liegenden Entnahmen bei der oberen Wasserbehörde). Aufgrund der festgestellten Klimaveränderungen sollten Eingriffe, u. a. auch in den Wasserhaushalt, auf das Mindeste beschränkt werden. Das anfallende Niederschlagswasser sollte daher am Anfallsort verbleiben, um somit weiterhin zur Grundwasserneubildung beizutragen. 2.3 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen. 2.4 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen sowie regenerative Energie Die wichtigsten Informationen hierzu sind in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten.	zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sofern diese konkrete Anregungen enthalten, als Hinweis in den Bebauungsplantext übernommen. => Beschlussempfehlung: Kein Beschluss erforderlich

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
3. Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken zu der Niederschlagswasserentsorgungskonzeption der Rückhaltung und Versickerung. Die Rückhaltung sollte mindestens auf ein 20-jährliches Regenereignis dimensioniert werden. 4. Bodenschutz Der Planungsbereich (Gemarkung Nackenheim, Flur 9, u. a. Flurstück/e 185/2 und 189/2) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Es wird dringend empfohlen, in den textlichen Festsetzungen (vom Erschließungsträger) eine bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV i. V. mit DIN 19639, die auch ein Bodenschutzkonzept vorsieht, zu verlangen. Auf die Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 wird unter Punkt 9, Kapitel IV der textlichen Festsetzungen bereits hingewiesen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden. (...)	zu 3. Das 20-jährliche Regenereignis wird im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zugrunde gelegt (Antrag ist bereits gestellt). => Beschlussempfehlung: Kein Beschluss erforderlich zu 4. Ein Geotechnisches Gutachten / Baugrunderkundung – Gründungsbeurteilung vom Büro GeoSolutions Consulting GmbH, Appenweier vom 12.09.2024 liegt bereits vor. Demnach liegen hier keine Besonderheiten, die bodenkundliche Baubegleitung bzw. ein spezielles Bodenschutzkonzept erfordern, vor. Dabei wurden auch Untersuchungen zu schädlichen Bodenverunreinigungen durchgeführt. => Beschlussempfehlung: Ein Geotechnisches Gutachten liegt bereits vor. Eine bodenkundliche Baubegleitung bzw. ein spezielles Bodenschutzkonzept soll nicht festgesetzt werden. Abstimmungsergebnis des Bau- und Planungsausschusses zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG: Abstimmungsergebnis des Gemeinderates zu dem Beschlussvorschlag: JA: NEIN: ENTHALTUNG:

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
4. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz (...) aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Mittelwiese-Süd" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund – allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Der entsprechende Hinweis in Kap. 4.3 der Begründung wird fachlich bestätigt. Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter IV.6 und IV.10 werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html (...)	
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Baugrund, Bodenschutz und einschlägigen Normen sind bereits im Satzungstext enthalten. Die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowie die Anzeigepflichten nach dem Geologiedatengesetz betreffen die nachfolgende Ausführungsplanung und Bauausführung. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
5. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Amt Bauen und Umwelt, Ingelheim (...) 1. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen folgende Anmerkungen 1.1. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzen die Gehölze der Schallschutzwand an der Bahn unmittelbar an. Sie sind während der Bauphase zu schützen und zu erhalten, worauf auch in den textlichen Festsetzungen, Hinweise, Pkt. 15 c, hingewiesen wird. Wir regen an, Pkt. 15 c um die Erforderlichkeit der DIN 18920 (Vegetationsschutz während der Bauphase) zu ergänzen. 1.2. Weiterhin raten wir Sanddorn und Schlehe aus der Liste der Landschaftssträucher zu streichen. Es handelt sich zwar um wunderbare Vogelnährgehölze, die jedoch in ihrem Wuchs sehr expansiv sind und daher im Innenbereich besser keine Verwendung finden sollten. 2. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde (Wasserwirtschaft) bestehen folgende Anmerkungen 2.1. Seitens der Unteren Wasserbehörde weisen wir darauf hin, dass für die Querung des Gewässers III. Ordnung durch einen Fußweg rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 LWG bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen wäre. Auf die Genehmigungspflicht nach § 31 LWG wird unter Ziffer III. Nr. 2 des Satzungstextes zum Bebauungsplan bereits hingewiesen. 2.2. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen (z.B. Errichtung von Tiefgaragen) eine bauzeitliche Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung (zutagefördern, zutageleiten von Grundwasser etc.) erforderlich ist, bedarf dieses eines eigenen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Der Antrag ist rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen, eine Vorabstimmung wird empfohlen. Auf § 103 Landeswassergesetz (Planvorlageberechtigung Nachweis der Fachkunde) wird hingewiesen. Dies bitten wir in den IV. Hinweisen und Empfehlungen (ohne Festsetzungscharakter) der textlichen Festsetzungen zu ergänzen. Zur Planzeichnung „Legende“ merken wir nachrichtlich an: 2.3. Unter dem Punkt „Weitere Planzeichen“ sind der 10 m-Bereich, 5 m-Bereich und die Uferlinie der Gewässers III. Ordnung mit entsprechendem Planzeichen dargestellt. Es wird jeweils ausgeführt, dass dies „nachrichtlich übernommen“ sei, „außerhalb des Geltungsbereichs“. Dies scheint nicht immer zutreffend zu sein — die 10 m- und 5 m-Linien liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des	
	zu 1.1 Der Hinweistext soll unter Ziffer 15 um die Formulierung „Vegetationsschutz gemäß DIN 18920“ ergänzt werden. zu 1.2 Die Arten „Sanddorn und Schlehe“ sollen aus der Pflanzliste zu Ziffer 16 des Hinweistextes herausgenommen werden. => <u>Beschlussempfehlung zu Ziffer 1ff:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i> zu 2.2 Der Hinweistext ist um das Erfordernis eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für eine temporäre Grundwasserabsenkung (Verfasser mit Planvorlageberechtigung) zu ergänzen. Zu 2.3 Die Legende der Planzeichnung ist unter dem Punkt „Weitere Planzeichen – 10m-Bereich um den Begriff „teilweise“ außerhalb des Geltungsbereichs zu ergänzen. Die Legende ist unter dem Punkt „Weitere Planzeichen – 5m-Bereich durch Herausnahme der Formulierung „außerhalb des Geltungsbereichs“ zu korrigieren => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Bebauungsplans, jedoch außerhalb der Baugrenze. Dies sollte entsprechend korrigiert werden. 2.4. Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob in der geplanten Trafostation flüssige wassergefährdende Stoffe Verwendung finden sollen. Sofern dies der Fall sein sollte, ist folgendes zu beachten: 2.4.1. Transformatoren, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des 5 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. 2.5. Das Bauvorhaben befindet sich des Weiteren in einem Risikogebiet im Sinne des S 78b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten). Das Gelände kann von einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen überflutet werden. Aufgrund der Gefahren durch Hochwasser sollte auch bei der Trafostation entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise. 3. Aus Sicht des Bereichs für Fluglärmangelegenheiten sind folgende Hinweise zu beachten 3.1. Das Gebiet ist von an- und abfliegendem Verkehr des Flughafens Frankfurt Main betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens und in einem Bereich, in dem der errechnete Fluglärm-Dauerschallpegel laut Fraport am Tag kleiner als 50 db(A) und in der Nacht kleiner als 45 db(A) ist. Die Aussagekraft des errechneten Dauerschallpegel ist jedoch stark begrenzt, da bei Fluglärm vielmehr der tatsächlich gemessene Maximalpegel des jeweiligen Überflugs hinsichtlich einer Belästigungswirkung relevant ist. 3.2. Besonders hervorzuheben sind die als Südumfliegung bekannten bei Betriebsrichtung 25 (Westwind) genutzten Abflugstrecken zu den Wegpunkten TABUM-M und MASIR-M. Betriebsrichtung 25 herrscht im langjährigen Mittel zu circa 70 % vor. 3.3. In Abhängigkeit mehrerer Faktoren (z. B. Wetter, Reisesaison) ist mit erheblichen Lärmbelästigungen aus Einzelschallereignissen zu rechnen. Dies sollte vor dem Hintergrund des Planungsanlasses eines betreuten Wohnens für Senioren mindestens zur Kenntnis genommen werden.	zu 2.4 bis 2.5 Der Hinweistext ist um die Ausführungen zum Trafo-Standort zu ergänzen. => <u>Beschlussempfehlung zu Ziffer 2ff:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i> Zu 3. Der Hinweistext ist um die Ausführungen zum Fluglärm zu ergänzen. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
4. Gegen den Bauleitplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. 5. Aus städtebaulicher Sicht bestehen folgende Anmerkungen 5.1. Redaktioneller Hinweis: auf der Planzeichnung wird in der Legende auf einen „aktiven“ Schallschutz hingewiesen, der deckungsgleich auf der Linie der Baugrenze folgt. Dies erscheint nicht korrekt, denn in den textlichen Festsetzungen werden unter Pkt 1.8.23 passive Schallschutzmaßnahmen aufgelistet, was auch mit der kartographischen Darstellung vereinbar wäre. Wir bitten um Prüfung. Obligatorische Hinweise Gem. 51 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Wenn die textlichen Festsetzungen getrennt von der Planzeichnung geführt werden, sind auf beiden Dokumenten jeweils der Hinweis zu führen, dass beide Teile Bestandteil des Bebauungsplans sind. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass die Planzeichnung als zeichnerischer Ausdruck der textlichen Festsetzungen verstanden wird, sprich es muss alles was auf der Planzeichnung enthalten ist auch in den textlichen Festsetzungen festgehalten sein und umgekehrt. Gem. Nr. 3.5 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 LUVPG bedarf der Bau einer öffentlichen Straße oder einer Privatstraße einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltprüfung besteht. Sollte dies der Fall sein, so wäre bspw. die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht statthaft.	zu 5.1 In der Legende der Planzeichnung ist unter dem Punkt Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (aktive Lärmschutzmaßnahmen) das Wort „aktive“ herauszunehmen. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i> Der Hinweis ist auf der Plandarstellung enthalten, im Textteil wird der Zusammenhang durch den Ausfertigungsvermerk hergestellt. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan wird jedoch keine öffentliche Straße und keine selbstständige Privatstraße als eigenständiges Straßenbauvorhaben begründet. Die vorgesehenen Zufahrts-, Wege- und Stellplatzflächen dienen ausschließlich der inneren Erschließung des Vorhabens und sind diesem funktional untergeordnet. Ein Vorhaben im Sinne der Nr. 3.5 Anlage 1 LUVPG wird dadurch nicht ausgelöst. Eine UVP-Pflicht nach Landesrecht steht der Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB daher nicht entgegen. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Anlassbezogen wird die Prüffrage gestellt ob die Bestimmungen für bauliche Anlagen und Einfriedungen einschließlich deren Höhen aus Sicht der Gemeinde abschließend und vollständig geklärt sind? Es wird empfohlen neben relativen Angaben (diese sind im Deutschen Höhennetz seit 1993 in NHN zu führen) auch die absoluten Höhenangaben der baulichen Anlagen und besonders der Einfriedungen in Metern zu bestimmen, sowie jedes potenzielle Baufeld hinsichtlich der vorliegenden Reliefenergie und der Bebauung zu prüfen und ggfls. Festlegungen einer natürlichen Geländeoberfläche im Sinne von 52 Abs. 6 LBauO zu integrieren. Gemäß des Grundsatzes 161 des regionalen Raumordnungsplanes sind folgende Klimaschutz Belange zu bedenken: „In der Region soll die Erschließung und die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse, verstärkt ausgebaut werden. Den damit verbundenen Erfordernissen soll im Rahmen der städtebaulichen Planungen und der Infrastrukturfachplanungen Rechnung getragen werden.“ Und die Begründung zum Grundsatz führt dies weiter aus: „Um den avisierten landespolitischen Zielen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell auf 100 % zu erhöhen, wird deutlich, dass diese Ziele nur mit einem ganzheitlichen und umsetzungsfähigen Handlungskonzept für die kommenden Jahrzehnte zu erreichen sind. Vorrangig wird die Nutzung von Windenergie, Biomasse und Sonnenenergie von Bedeutung sein. Ziel ist es, diese Potenziale entsprechend den regionalen Gegebenheiten im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung und im Einklang mit den anderen öffentlichen Belangen bestmöglich zu nutzen.“ Es sollte geprüft werden ob vor diesem Hintergrund eine Integration von Erneuerbaren Energien in dem o.g. Vorhaben implementiert wurde und realisiert wird. Dieser Hinweis zur Beachtung des Grundsatzes soll sich innerhalb der Bauleitplanung und dem vorliegenden Vorhaben vorrangig auf die Ausweisung und Planung von potenziellen Photovoltaiknutzung auf Dächern und/oder Fassaden beziehen. Gültige Satzungen sind von der Gemeinde vorzulegen und ggf. zu beachten, auch bei zukünftigen Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes. Bitte achten Sie auf die Aktualität aller verwendeten Rechtsgrundlagen. Sollten sich bei der Planüberarbeitung Fragen ergeben, stehen wir gerne zu einem Gespräch bereit. (...)	Die Höhenangabe in NHN ist eine absolute Höhe, die Angabe in m über einem bestimmten Niveau ist eine relative Höhenangabe. Ein Bezugspunkt zur Ermittlung der relativen Höhe ist auf der Plandarstellung angegeben. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i> Allgemein wurde das Projekt ausführlich in den kommunalen Gremien mit den angesprochenen Aspekten erörtert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt; insbesondere sind bauliche Vorkehrungen für Photovoltaikanlagen vorgesehen. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf geeigneten Dächern ausdrücklich zulässig. Die Vorgaben des Landessolargesetzes bleiben unberührt. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
06. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim	
(...) wir kommen zurück auf Ihr Schreiben per E-Mail vom 13. April 2026 zu dem im Betreff genannten Vorgang. Gerne nehmen wir zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mittelwiese-Süd“ der Ortsgemeinde Nackenheim im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Veröffentlichung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB, wie folgt Stellung. 1.) Grundlagen und Sachverhalt Grundlage für die vorliegende Stellungnahme sind die Unterlagen und Informationen, die im Rahmen des o.g. Verfahrens zur Verfügung gestellt wurden – dabei insbesondere die „Begründung“ (mit Stand vom 17. Februar 2026). Das geplante Vorhaben in der Gemarkung Nackenheim, Flur 9, Zähler/Nenner 185/2, 186/2, 187/2, 188/2, 189/2, 190/2 und 191/2 umfasst den Neubau von 69 barrierefreien Wohneinheiten sowie Gemeinschaftsräumen u.a. für betreuende Dienstleistungen. Gemäß vorliegender Informationen sind Versickerungsanlagen im Osten bis Südosten des Planungsgebiets mit einer Gesamtfläche von ca. 690 m² vorgesehen. Ferner sollen Stellplatz- und Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen auf versickerungsfähigem Untergrund errichtet werden. In einem separaten wasserrechtlichen Verfahren wird die Ausgestaltung der Niederschlagswasserbewirtschaftung mitsamt der Art, des Umfangs und Dimensionierung von Rückkalte- bzw. Entwässerungseinrichtungen konkretisiert. Dazu kommt die Zufuhr von häuslichem Schmutzwasser in den kommunalen Schmutzwasserkanal. Weiterhin besteht die Verpflichtung, das Hauptgebäude baulich und technisch so zu errichten, dass Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen möglich sind. Das Gesamtvorhaben liegt nach unseren Informationen im Bereich quartärer Sande und Kiese des Rheinaquifers, der erfahrungsgemäß eine Mächtigkeit von rund 10 m mit einer mittleren bis guten hydraulischen Durchlässigkeiten aufweist. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung am geplanten Standort wird vom Landesamt für Geologie und Bergbau (nachfolgend LGB, 2026) als „mittel“ eingeordnet, wobei durch den unmittelbaren Einfluss des Rheins das Grundwasser erfahrungsgemäß temporär auch nur wenige Meter unter Geländeoberkante oder sogar überflur anstehen kann. Die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist bereits Bestandteil der Planung und wird im separaten wasserrechtlichen Verfahren konkretisiert. Die Hinweise zu den hydrogeologischen Verhältnissen und möglichen hohen Grundwasserständen werden in der Begründung bzw. den Hinweisen berücksichtigt. => <u>Beschlussempfehlung:</u> <i>Kein Beschluss erforderlich</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Grundwasserfließrichtung verläuft gemäß LGB (2026) in Richtung Rhein nach Nordosten. 2.) Anlagenbestand und Schutzgebiete Das Vorhaben befindet sich im Umfeld von Einzugsgebieten aktiver und inaktiver Gewinnungsanlagen der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (nachfolgend wvr). In ca. 1.300 m nordöstlicher Richtung kommt die „Gewinnung Wasserwerk Bodenheim“ mit den aktiven Brunnen 1 bis 10 der bestehenden Uferfiltratgewinnungsanlage der wvr zu liegen. Die inaktiven Grundwasserbrunnen 15 und 16 der wvr befinden sich ca. 1.300 m nördlich des Vorhabens. Das Planungsgebiet wird in einer Entfernung von ca. 300 m zur Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (nachfolgend WSG) „UF Bodenheim“ (WSG-Nr.: 402021020, Status: festgesetzt mit Rechtsverordnung, RVO) verortet. Für den Standort ist im Regionalen Raumordnungsplan weder eine Signatur „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ noch eine Signatur „Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz“ hinterlegt. 3.) Einordnung Die Uferfiltratgewinnung Bodenheim ist zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung von großer Bedeutung und das Grundwasservorkommen daher unbedingt schutzwürdig und schutzbedürftig. Das Vorhaben befindet sich durch die Lage im Nahbereich zum Einzugsgebiet unserer Gewinnungsanlagen grundsätzlich in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich. Bei den Planungen und insbesondere während der Bauphasen sollten die Arbeiten daher mit der entsprechenden Sorgfalt ausgeführt und Sicherungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Böden und Grundwasser vor potenziell freigesetzten wassergefährdenden Stör- und Schadstoffen ergriffen werden. Ein Zustrom des am Standort ins Grundwasser eingetragenen, potenziell negativ belasteten Oberflächenabflusses zu unseren Brunnen kann insgesamt nicht sicher ausgeschlossen werden. Gemäß vorliegender Unterlagen „bestehen keine Hinweise auf besondere Grundwasserempfindlichkeiten oder außergewöhnlich hohe Grundwasserstände im Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind daher nicht zu erwarten“ („Begründung“, S. 37). Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen wird diese Einschätzung nicht geteilt, da das	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets und auch nicht innerhalb eines regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz. Gleichwohl werden die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung und des wasserrechtlichen Verfahrens berücksichtigt. => <u>Beschlussempfehlung:</u> Kein Beschluss erforderlich zu 3. – letzter Absatz Nachstehender Text (Auszug aus Erlaubnisbescheid der SGD Süd) soll sinngemäß in den Hinweistext integriert werden: <i>1. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie sind daraufhin zu überwachen.</i> <i>2. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.</i> <i>3. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Eintrag von Löschwasser, Ölunfall, sonstiges belastetes Wasser) ist der Erlaubnisbehörde umgehend anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden vom Gewässer / Grundwasser abzuwenden oder zu mindern. Hierzu zählt insbesondere das unverzügliche Entfernen von belastetem Wasser.</i>

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Grundwasser im Umfeld des Vorhabens knapp unterhalb der Geländeoberkante und bei Rheinhochwasser auch temporär überflur anstehen kann. Daher ist u.E. ein Eingriff in das Grundwasser bei invasiven Bauarbeiten am Standort zu besorgen. Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen zur Verbesserung des quantitativen Grundwasserzustands durch die Versickerung von unbelastetem Wasser. Durch die geplante Entwässerung (inkl. Entsiegelung der Betriebsflächen) könnte jedoch auch potenziell mit Stör- und Schadstoffen belastetes Wasser von der Liegenschaftsfläche – insbesondere bei einer Havarie (z.B. Brandfall) – in das Grundwasser eingetragen werden und unseren Brunnen zuströmen. Wir ordnen anfallendes Oberflächenwasser von Verkehrsflächen grundsätzlich als schädlich verunreinigt ein, da dieses durch Tröpfchenbelastungen (z.B. Hydrauliköle, Treibstoffe), Reifenabrieb oder Schwermetalle belastet sein kann. Diese Kontaminationen könnten unbemerkt über die Entwässerungsanlage oder durch die wasserdurchlässigen Belege der Stellplatz- und Verkehrsflächen in das Grundwasser eingetragen werden. Ferner wird die Versickerung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Dachflächen und von potenziell zukünftig geplanten Photovoltaikanlagen kritisch gesehen. Für den Grundwasserkörper im direkten Umfeld unserer Einzugsgebiete setzen wir das übliche Vorsorgeprinzip an. Jeder Eintrag von Stör- und Schadstoffen in das Grundwasser sollte vermieden werden, da ein zukünftiger Zustrom zu den Förderbrunnen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher wäre für das Vorhaben die Orientierung am Entwässerungskonzept für das benachbarte Gewerbegebiet „Am Wäldchen“ in Nackenheim wünschenswert. Idealerweise würden die dort berücksichtigten Auflagen (14.07.2022, Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Regionalstelle Mainz) (Az.: Mz 32, 60-30.3: 33 4 Sö) in der Entwässerungsplanung des vorliegenden Vorhabens übernommen. 4.) Löschwasserbereitstellung und Leitungsbestand Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden. Die o.g. Löschwasserentnahmemenge kann über die in den öffentlichen Straßen befindlichen Unterflurhydranten erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 der Löschwasserbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt umfasst und der Netzdruck nicht unter 1,5 bar abfallen sollte.	<i>Insbesondere in der Schutzzone III sind die Versickerungsanlagen unverzüglich auf Schadstoffeintrag zu überprüfen. Sollte ein Schadstoffeintrag festgestellt werden, so ist dieser umgehend zu beseitigen (z. B. Bodenaustausch, hydraulische Sanierung etc.) und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.</i> <i>Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:</i> - Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen - Auswirkungen auf Abwasseranlagen - Getroffene Sofortmaßnahmen - Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung. <i>4. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.</i> zu 4. Der nebenstehende Text soll in den Hinweistext integriert werden. => Beschlussempfehlung: Kein Beschluss erforderlich

Schreiben im Originalwortlaut	Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung sowie Beschlussempfehlung)
Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf unserer Leitungstrasse keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Transportleitung (siehe auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) - "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013). Unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise haben wir zu dem Vorhaben zunächst keine Einwände. Wir bitten um weitergehende Beteiligung am Verfahrensprozess sowie am Genehmigungsverfahren des geplanten Entwässerungskonzeptes. (...)	